

Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft – Fortschreibung schlüssiges Konzept zum 01.05.2026

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt ist der Träger der Sozialhilfe verpflichtet, die Kosten der Unterkunft zu prüfen. Die Kosten werden in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind.

Der Kreis Höxter hat als Träger der Sozialhilfe durch ein externes Gutachten der Firma DOMUS Consult (Hamburg) die Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe für die Unterkunft im Kreis Höxter zum **01.05.2026** vornehmen lassen.

Die für vier Vergleichsräume ermittelten Angemessenheitsrichtwerte im Kreis Höxter setzen sich zusammen aus der Netto-Kaltniete zzgl. Betriebskosten (Brutto-Kaltniete). Bei weiterem Interesse zur Erhebung der Daten kann das fortgeschriebene Konzept vom Kreis Höxter auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die ermittelten Richtwerte in den Vergleichsräumen können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Tabelle 13 Angemessenheitsrichtwerte der Bedarfe für Unterkunft 2026
(Brutto-Kaltmiete in €)

Vergleichsraum	Haushaltsgröße					
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
Vergleichsraum I	370,50	443,30	494,40	624,15	731,50	+ 99,75
Vergleichsraum II	361,00	442,00	535,20	635,55	742,50	+ 101,25
Vergleichsraum III	390,50	463,45	544,00	664,05	711,70	+ 97,05
Vergleichsraum IV	413,00	465,40	541,60	660,25	701,80	+ 95,70
Quelle: Indexfortschreibung Kreis Höxter 2026						

Vergleichsraum I: Steinheim, Nieheim, Marienmünster

Vergleichsraum II: Höxter, Beverungen

Vergleichsraum III: Brakel, Bad Driburg

Vergleichsraum IV: Willebadessen, Borgentreich, Warburg